

INFO 1

§13 APO-GOST Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Im Kurssystem der Jahrgangsstufen Eph bis Q2.2 ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen der Jahrgangsstufe Q2.2 wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(4) Klausuren - entschuldigtes Fehlen

Grundsätzlich ist EIN Nachschreibtermin anzusetzen. Wird auch dieser Termin entschuldigt versäumt, wird entweder ein weiterer Termin angesetzt oder es tritt eine Feststellungsprüfung an die Stelle der schriftlichen Leistung.

Klausuren - Nachschreibtermin

Die Klausur wird in der Regel unmittelbar nach Wiederbeginn des Unterrichts angesetzt werden. Dies gilt ebenfalls für eine ggf. durchzuführende Feststellungsprüfung.

D.h. der Schüler/die Schülerin wird am ersten Tag nach Wiedereintritt mit der Prüfungssituation konfrontiert.

Klausuren - unentschuldigtes Fehlen

Die Klausur ist mit null Punkten zu bewerten.

SoMi / unentschuldigte Stunden / Feststellungsprüfung

Zur Ermittlung der Kursabschlussnote wird bei unentschuldigten Fehlstunden KEINE Feststellungsprüfung angesetzt.

Der Zeitraum wird mit "null" Punkten bewertet und in Relation zu den erbrachten Leistungen der verbleibenden Unterrichtsstunden gesetzt.

(6) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

§14 APO-GOST Klausuren

Verbindlich:

- je 2 Klausuren pro Halbjahr in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen.
- je 1 Klausur in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach.
- Weitere Grundkursfächer können als Fächer mit Klausuren gewählt werden. Die Verpflichtung Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr. Abwahlen nur nach Rücksprache mit der Jahrgangsstufenleitung.

§15 APO-GOST Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß §14 Abs. 3.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§19 APO-GOST / §53 Schulgesetz / Entlassung von der Schule

Ein volljähriger nicht mehr schulpflichtiger Schüler kann ohne vorherige Androhung entlassen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

Verwaltungsvorschrift zu §5

Auch nach dem Eintreten der Volljährigkeit kann die Schule in der Regel davon ausgehen, dass Auskünfte über volljährige Schüler an die Eltern weitergegeben werden dürfen und die Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten oder Auffälligkeiten des volljährigen Schülers informiert werden dürfen. Das Einverständnis des volljährigen Schülers kann bis zu einem schriftlichen Widerspruch von der Schule unterstellt werden. Über einen eventuellen Widerspruch des volljährigen Schülers werden die Eltern schriftlich informiert

Krankmeldungen

Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet sich im Krankheitsfall vor Unterrichtsbeginn telefonisch im Sekretariat abzumelden. Dies ersetzt nicht die Pflicht zur schriftlichen Entschuldigung versäumter Unterrichtsstunden.

Attestpflicht

Die Schule kann von den Eltern/Schülern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches/amtsärztliches Gutachten einholen.

Ist eine Attestpflicht angeordnet, muss die Krankmeldung unverzüglich erfolgen und das ärztliche Attest spätestens am 3. Schultag der Schule vorliegen.

Entschuldigungen

Der / die Fachlehrer(in) zeichnet die Entschuldigungen ab und trägt sie im Kursheft ein.

Die Entschuldigungen sind vom Schüler spätestens eine Woche nach Wiederbeginn des Unterrichts vorzulegen.

Beurlaubungen

Beurlaubungen werden nur durch die Stufenleitung ausgesprochen.

Das unterzeichnete Formular muss dann von den Schülern dem / der Fachlehrer(in) vorgelegt werden.

Beurlaubungen und Entschuldigungen werden von den Schülerinnen und Schülern als Nachweis aufbewahrt.

Freistunden

In Freistunden kann der OS – Raum, das Selbstlernzentrum und die Bibliothek genutzt werden.

Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

!!! In den Freistunden bitte darauf achten, den Unterricht in den Klassen und Kursen nicht zu stören!!!

Pausenregelung / Aufenthaltsräume

Am 20. Juli 2007 hat der Bundesrat das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens beschlossen. Mit dem Gesetz wird zugleich die Anhebung der Altersgrenze für das Rauchen auf 18 Jahre im Jugendschutzgesetz wirksam.

D.h. es gilt ein **absolutes Rauchverbot auf dem Schulgelände** und darüber hinaus ein **generelles Rauchverbot in der Öffentlichkeit für alle Jugendlichen unter 18 Jahren.**

Das Biotop kann während der Pausen durch die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe genutzt werden.

Der durch die Stufensprecher eingerichtete Ordnungsdienst der Jahrgangsstufe Eph ist für den Aufenthaltsraum und das Biotop verantwortlich.

Bibliothek / Selbstlernzentrum

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können zu festgelegten Zeiten die Bibliothek und das Selbstlernzentrum als Arbeitsräume nutzen. Dies schließt die Nutzung der Computer incl. Internetzugang ein.

Wir stellen euch damit die zur Unterrichtsvor- und nachbereitung in der Schule vorhandenen Medien zur Verfügung.

Dies soll weitgehend eigenverantwortlich geschehen.

Wir erwarten, dass ihr diesem Entgegenkommen durch sachgemäßen und verantwortungsbewussten Umgang mit den Medien Rechnung tragt.

INFO 2

Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1.1

Im Folgenden eine Zusammenfassung der in Frage kommenden Bestimmungen der APO - GOST:

§ 9 APO-GOST

- (1) Die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 richtet sich nach § 27 ASchO.
- (2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den **10 Kursen des Pflichtbereichs und in dem Kurs des Wahlbereichs**.
Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden.
Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem versetzungswirksamen Kurs mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

ABER:

Mangelhafte Leistungen in **einem** der Fächer **Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache** müssen durch **eine befriedigende** Leistung in **einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen** werden.

In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

D.h. liegen **zwei mangelhafte Leistungen** vor, kann nur über eine **Nachprüfung** eine ausreichende Leistung erreicht und die Versetzung ausgesprochen werden. Dabei bleibt die o.g. Ausgleichsregelung in Kraft.

Rücktritt und Wiederholung

Auch hier die wesentlichen Inhalte der ASchO in der Zusammenfassung:

§28 ASchO

Der § 28 eröffnet die Möglichkeit auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Klasse 10 **einmal freiwillig zu wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses am Ende der Jahrgangsstufe 10.1 in die Klasse 9 zurückzutreten**, wenn er in der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr erfolgreich mitzuarbeiten vermag.

Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte, die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichten.

Eine Anrechnung der Verweildauer in der Jahrgangsstufe 10.1 auf die Dauer des Bildungsganges in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nicht.

Die bereits erfolgte **Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 bleibt erhalten**.

INFO 3 G8

Abiturzulassung

In der Qualifikationsphase wird nach jedem Halbjahr überprüft, ob die Bedingungen zur Zulassung zum Abitur erfüllt sind, denn nur dann kann die Schullaufbahn fortgesetzt werden.

In der Qualifikationsphase treten an die Stelle der sechs Zeugnisnoten, wie ihr sie aus der Sekundarstufe I kennt, Punkte, und zwar nach folgendem Umrechnungsverfahren:

1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Abweichend von der Regelung in der Sekundarstufe I, nach der nur „glatte“ Zeugnisnoten gegeben werden dürfen, werden in der Qualifikationsphase auch „+“ und „-“ durch die entsprechenden Punktwerte ausgedrückt. Dabei gilt ein Kurs mit 4 Punkten schon als **Defizit**.

Am Ende von Q2.2 wird überprüft,

- ... ob bei 35-37 eingebrachten Kursen nicht mehr als sieben Kurse, davon max. drei Leistungskurse nur 1-4 Punkte aufweisen.

Bei 38-40 eingebrachten Kursen erhöht sich die Anzahl der möglichen Defizitkurse auf nicht mehr als acht Kurse, davon max. drei Leistungskurse. 0-Punkte Kurse gelten als nicht belegt!

Zur Erinnerung: Ein Pflichtkurs mit Nullpunkten bedeutet die zwangsweise Wiederholung der Jahrgangsstufe (auch zum Halbjahr) und ggf. auch die Entlassung aus der Oberstufe; Sport ist zwar Pflichtfach, die vier Kurse müssen aber nicht in die Abiturwertung eingebracht werden (maximal 4 Kurse können gewertet werden).

Wird die Anzahl der Defizitkurse überschritten, führt dies zur Wiederholung der Jahrgangsstufe, weil eine Zulassung zum Abitur nicht mehr möglich ist.

Am Ende von Q2.2 kommt zu dieser Überprüfung eine weitere hinzu (Block I):

Bis dahin müssen in

- ... mind. 38 anrechenbare Kurse belegt sein. Die Kurse ergeben sich aus den Pflichtbelegungen der Aufgabenfelder und weiterer anrechenbarer Kurse.

Von diesen 38 Kursen gehen 35 Kurse (Pflichtkurse + weitere anrechenbare Kurse) in die Berechnung der Zulassung zur Abiturprüfung ein.

Aus diesen Kursen wird der Punktedurchschnitt berechnet (LK zählen sowohl bei der Punktewertung als auch bei der Kursanzahl doppelt). Der Quotient aus Gesamtpunktzahl und Anzahl der Kurse ist dann der Maßstab für die Prüfung, ob weitere anrechenbare Kurse mit einbezogen werden.

Ist dies der Fall, wird die Anzahl der Kurse auf max. 40 aufgestockt und anschließend die Zulassung neu berechnet. (Quotient aus Punktsumme und Anzahl der Kurse multipliziert mit 40)

Im **Block I** müssen am Ende von Q2.2 mind. 200 Punkte erreicht werden.

Sollten im Verlauf der Qualifikationsphase Kurse unter 5 Punkten bewertet worden sein, müssen folglich andere Kurse entsprechend mehr Punkte aufweisen. Dies bedeutet, dass schon ein einziger Fehlkurs ausreicht, um nicht zum Abitur zugelassen werden zu können.

Andererseits führen sieben / acht Fehlkurse auf jeden Fall zur Nichtzulassung, auch wenn in der Summe aller Kurse 200 oder mehr Punkte erreicht worden sind!

Im Block I sind max. 600 Punkte zu erreichen.

In der **Abiturprüfung (Block II)** müssen mindestens 100 Punkte (maximal 300) erreicht werden:

LK I	5 Punkte x 5 ¹	= 25 Punkte
LK II	5 Punkte x 5 ¹	= 25 Punkte
3. Fach	5 Punkte x 5 ¹	= 25 Punkte
4. Fach	5 Punkte x 5 ¹	= <u>25 Punkte</u>
		100 Punkte

Anmerkung: ¹ Die Abiturprüfungsnote wird fünffach gewertet.

In zwei Prüfungsfächern (darunter mindestens in einem Leistungskurs) müssen mindestens 25 Punkte erreicht werden. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Punkte aus Block I sowie der Abiturprüfung (Block II) addiert.

Mit den folgenden Punkten ist das Abitur bestanden:

200 Punkte (max. 600)	Zulassung zum Abitur im Leistungskurs- und Grundkursbereich
<u>100 Punkte (max. 300)</u>	Abiturprüfung
300 – 900 Punkte	

Gymnasium Rahden

Stand 14.08.2015

Oberstufe

Rainer Schnittger

INFO 4

Verfahren und Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung (§29 APO-GOST)

In der Qualifikationsphase wird nach jedem Halbjahr überprüft, ob die Bedingungen zur Zulassung zum Abitur erfüllt sind, denn nur dann kann die Schullaufbahn fortgesetzt werden.

Am Ende von Q2.2 wird überprüft,

- ... ob bei 35-37 eingebrachten Kursen nicht mehr als sieben Kurse, davon max. drei Leistungskurse nur 1-4 Punkte aufweisen.

Bei 38-40 eingebrachten Kursen erhöht sich die Anzahl der möglichen Defizitkurse auf nicht mehr als acht Kurse, davon max. drei Leistungskurse. 0-Punkte Kurse gelten als nicht belegt!

Zur Erinnerung: Ein Pflichtkurs mit Nullpunkten bedeutet die zwangsweise Wiederholung der Jahrgangsstufe (auch zum Halbjahr) und ggf. auch die Entlassung aus der Oberstufe; Sport ist zwar Pflichtfach, die vier Kurse müssen aber nicht in die Abiturwertung eingebracht werden (maximal 4 Kurse können gewertet werden).

Wird die Anzahl der Defizitkurse überschritten, führt dies zur Wiederholung der Jahrgangsstufe, weil eine Zulassung zum Abitur nicht mehr möglich ist.

Am Ende von Q2.2 kommt zu dieser Überprüfung eine weitere hinzu (Block I):

Bis dahin müssen in

- ... mind. 38 anrechenbare Kurse belegt sein. Die Kurse ergeben sich aus den Pflichtbelegungen der Aufgabenfelder und weiterer anrechenbarer Kurse.

Von diesen 38 Kursen gehen 35 Kurse (Pflichtkurse + weitere anrechenbare Kurse) in die Berechnung der Zulassung zur Abiturprüfung ein.

Aus diesen Kursen wird der Punktedurchschnitt berechnet (LK zählen sowohl bei der Punktwertung als auch bei der Kursanzahl doppelt). Der Quotient aus Gesamtpunktzahl und Anzahl der Kurse ist dann der Maßstab für die Prüfung, ob weitere anrechenbare Kurse mit einbezogen werden.

Ist dies der Fall, wird die Anzahl der Kurse auf max. 40 aufgestockt und anschließend die Zulassung neu berechnet. (Quotient aus Punktsumme und Anzahl der Kurse multipliziert mit 40)

Im **Block I** müssen am Ende von Q2.2 mind. 200 Punkte erreicht werden.

Sollten im Verlauf der Qualifikationsphase Kurse unter 5 Punkten bewertet worden sein, müssen folglich andere Kurse entsprechend mehr Punkte aufweisen. Dies bedeutet, dass schon ein einziger Fehlkurs ausreicht, um nicht zum Abitur zugelassen werden zu können.

Andererseits führen sieben / acht Fehlkurse auf jeden Fall zur Nichtzulassung, auch wenn in der Summe aller Kurse 200 oder mehr Punkte erreicht worden sind!

Im Block I sind max. 600 Punkte zu erreichen.

Die **Abiturprüfung** findet in 4 Fächern statt:

1. Abiturfach = 1. LK (schriftlich, 4,25 Zeitstunden)
2. Abiturfach = 2. LK (schriftlich, 4,25 Zeitstunden)
3. Abiturfach = GK (schriftlich, 3 Zeitstunden)
4. Abiturfach = GK (mündlich, 20-30 Minuten)

- Im 1.-3. Fach auch mündlich bei Abweichungen von 4 oder mehr Punkten von der Durchschnittsnote der Halbjahre Q1.1-Q2.2. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.
- Im 1.-3. Fach freiwillig zur Verbesserung der Durchschnittsnote.
- Im 1.-3. Fach, wenn die Bestehensbedingungen nicht erfüllt sind, ein Bestehen aber noch möglich ist.

Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

In der **Abiturprüfung (Block II)** müssen mindestens 100 Punkte (maximal 300) erreicht werden:

LK I	5 Punkte x 5 ¹	= 25 Punkte
LK II	5 Punkte x 5 ¹	= 25 Punkte
3. Fach	5 Punkte x 5 ¹	= 25 Punkte
4. Fach	5 Punkte x 5 ¹	= <u>25 Punkte</u>
		100 Punkte

Anmerkung: ¹ Die Abiturprüfungsnote wird fünffach gewertet.

In zwei Prüfungsfächern (darunter mindestens in einem Leistungskurs) müssen mindestens 25 Punkte erreicht werden. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Punkte aus Block I sowie der Abiturprüfung (Block II) addiert.

Mit den folgenden Punkten ist das Abitur bestanden:

200 Punkte (max. 600)	Zulassung zum Abitur im Leistungskurs- und Grundkursbereich
<u>100 Punkte (max. 300)</u>	Abiturprüfung
300 – 900 Punkte	

INFO 5

Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfungen

§ 23 (APO-GOST)

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (§30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die Jahrgangsstufe 13 gemäß §31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach der Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

§ 24 (APO-GOST)

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach §21 Abs. 8 der ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt §13 Abs. 9.

Eine Täuschungshandlung liegt dann vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe bedient. Unerlaubt sind alle Hilfen, die nicht ausdrücklich erlaubt sind. Unerlaubt ist auch die Inanspruchnahme anderer Personen.

Eine Täuschungshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Prüfling dazu beiträgt oder daraus Nutzen zieht, wenn Prüfungsaufgaben im Vorfeld der Prüfung bekannt gemacht werden. Durch das zentrale Prüfungsverfahren haben Verstöße in diesem Bereich erhebliche Auswirkungen, so dass auch mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen wäre.

Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 (6) APO-GOST entsprechend:

Bei geringem Täuschungsumfang bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit kann der Teil der Prüfung, auf den sich die Täuschung bezieht, mit ungenügend bewertet werden. Entsprechend wird bei einer mündlichen Prüfung bei geringem Täuschungsumfang die Fortsetzung der mündlichen Prüfung erlaubt. Der ohne Täuschung erbrachte Teil der Leistung wird bewertet, der übrige Teil gilt als nicht erbracht (ungenügend).

Bei schwerer Täuschung wird die gesamte Leistung mit ungenügend bewertet.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung wird die Wiederholung des Teils der Prüfung angeordnet, auf den sich die Täuschungshandlung bezogen hat (neue Klausur im Rahmen des zentralen Nachschreibtermins).

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Bezirksregierung in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Mobiltelefone, MP3-Player u. Ä.:

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Pocket-PC, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 24 APO-GOST gewertet werden.

Zugelassene Hilfsmittel:

Alle für die Benutzung während der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel (z. B. Formelsammlungen, Wörterbücher zur deutschen Rechtschreibung, fremdsprachliche Wörterbücher, unkommentierte Textausgaben der Lektüren, Atlanten, Periodensysteme, Bibeln usw.) dürfen keine Zusätze, handschriftliche Notizen o. Ä. enthalten. Hiervon hat sich die zuständige Fachlehrkraft vor der Prüfung zu überzeugen. Diese Hilfsmittel werden daher i. d. R. von den Fachlehrkräften vor der Prüfung eingesammelt und euch dann zu Beginn der Prüfung wieder ausgehändigt.

Konzeptpapier und Papier für die Reinschrift erhaltet ihr vor Beginn der Prüfung, anderes Papier darf nicht verwendet werden.

§30 (APO-GOST)

Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der ersten Konferenz.
- (2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß §§ 28, 29 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 erfüllt.

§ 29 APO-GOST

Gesamtqualifikation

- (2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte.
- (3) In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- (4) Im Abiturbereich (Block II) müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein. In zwei Prüfungsfächern (darunter mindestens in einem Leistungskurs) müssen mindestens 25 Punkte erreicht werden. (fünffache Wertung der Prüfungsfächer)

VV 29.5

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen addiert. Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Informationen zu den mündlichen Prüfungen im 1.-3. Abiturfach

§ 29 (5) APO-GOST

VV 29.5

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3 \frac{1}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{2}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen addiert. Das Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen fünf aufgerundet. Formel: $P = ((2s + m) : 3) \times 5$
P= endgültige Punktzahl der mündl. und schriftl. Prüfung; s = Punktzahl schriftl.; m = Punktzahl mündl.

§36(APO-GOST)

Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach

- (1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.
- (2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:
 1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase erreicht hat;
 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Abs. 4 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV 36.12

Die Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

VV 36.3

Der Schüler teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest.

VV 36.4

Der Prüfling teilt seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mit.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder – falls der Antrag erst am Prüfungstage gestellt wird – die Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.

§37 APO-GOST

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß §36 (2), Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen Fächern geprüft werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein. Andernfalls gilt § 23 (3). (Prüfungsteil wird ungenügend bewertet)